



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27 O 394/11

verkündet am ; 08.11.2011
(Gebhardt),
Justizbeschäftigte -

In dem Rechtsstreit

des Herrn Prof. Dr. Christian Schertz,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte;
Rechtsanwälte Höch & Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin

g e g e n

den Herrn Rolf Schälke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,
Roonstraße 71, 50674 Köln

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.11.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister und den Richter Dr. Dölling

für R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Der Beklagte betreibt die Internetseite [„www.buskeismus.de“](http://www.buskeismus.de), auf der er über Verfahren vor den Pressekammern verschiedener deutscher Gerichte berichtet.

Auf seiner Internetseite hat der Beklagte unter anderem die aus Anlage K 2 ersichtliche Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ sowie die aus Anlage K 3 ersichtliche „Presseerklärung“ eingestellt. Auf der Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ berichtet er über von ihm gewonnene Rechtsstreitigkeiten, die er überwiegend mit dem Kläger ausgefochten hat. In der „Presseerklärung“ teilt der Beklagte mit, der Kläger habe in den letzten zwanzig Tagen zehn Verfahren gegen den Beklagten verloren, und nennt entsprechende Gerichtsaktenzeichen.

Der Kläger greift mit seinen Klageanträgen die Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ in weiten Teilen und die „Presseerklärung“ insgesamt an. Er sieht sich durch die beiden Unterseiten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, da von ihnen eine Prangerwirkung ausgehe.

Er erkennt in den auf der Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ - teilweise mehrfach - abgebildeten Karikaturen seine Person wieder: Auf der Karikatur am Seitenanfang stelle die schwarz bekleidete Figur mit der Sprechblase „Grrrh“ den Kläger dar. Auf einer weiteren Karikatur, auf der ein Richter mit Sprechblase „Du kleiner Schwindler!“ mit einem Messer auf eine andere Figur zeige, stelle diese andere Figur, wie sich aus dem Zusammenhang ergebe, den Kläger dar. Die Figur „Schertzeline“, ein dicker roter Ball als Gesicht, habe der Beklagte schon in der Vergangenheit ganz offenbar auf den Kläger bezogen. Eine weitere Figur mit der Sprechblase „Au! Au!“ stelle ebenfalls den Kläger dar. Schließlich stelle in der Karikatur mit zwei ineinander verschlungenen schlangenähnlichen Tieren dasjenige Tier, das ein - nach Auffassung des Klägers - Hakenkreuz in der Hand hält, ebenfalls eindeutig den Kläger dar.

Der Beklagte beschränke sich darauf, Verfahren zu nennen, in denen er gegen den Kläger obsiegt habe, ohne mitzuteilen, worum es überhaupt ging und aus welchen Gründen Anträge zurückgenommen oder Klagen zurückgewiesen wurden. Verfahren, in denen der Kläger obsiegt habe, teile der Beklagte nicht mit.

Der Kläger hat ursprünglich den jetzt gestellten Antrag angekündigt, jedoch zu a) unter Einschluss des von dem Beklagten unter Nr. 76 aufgeführten Verfahrens, das unstreitig nicht den Kläger betrifft. insoweit hat er die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen;

a.

Buskeismus, Abwehr von Angriffen, Mörder, Medienanwälte

http://www.buskeismus.de/schoene_entscheidungen.html#Entscheidungen

Buskeismus



Einhundertundzwei Mal erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Creme de la Creme Medienanwälte* und sonstiger Kläger und Antragsteller gegen den Betreiber der Buskeismus-Site. Die Veröffentlichung der schönen Entscheidungen – auch eine anonymisierte – sowie die Verlinkung auf fremde anonymisierte Veröffentlichungen ist immer noch zum großen Teil verboten. Wir hoffen damit, in Zukunft weitere schöne Entscheidungen zu erhalten.

Der erste erfolgreiche Angriff erfolgte durch einen Medienanwalt am 31.08.2006. Es kam zu einem Vergleich.

Am 31.11.06 griffen schon zwei Medienanwälte gemeinsam in zwei Verfahren an.

Mitte 2007 griffen die beiden Medienanwälte beim LG Köln an.

Der erste Mörder begann zu klagen im September 2007. Es kam zu vier Verfügungen. Zwei wurden nach zwei Jahren aufgehoben.

11 einstweilige Verfügungen in den ersten zweieinhalb Jahren genügten nicht.

Ab August 2008 begann der Generalangriff

Danach sind ein halbes Hundert Anträge auf Erlass einer einstweilige Verfügungen gestellt worden

Erlassen wurden die meisten. Fast ein Dutzende Anträge wurden zurückgewiesen.

Nicht ganz eine Dutzend Ordnungsmittelanträge sind gestellt worden. Alle Ordnungsmittelanträge sind vom LG, KG und OLG zurückgewiesen worden.

Nach ca. einem Jahr wurde der Generalangriff zum Stoppen gebracht.

In den inzwischen mehr als einem Dutzend Hauptsacheverfahren hat der Buskeismus-Betreiber in den überwiegenden Fällen gewonnen.

Berufungsverfahren und Verfahren vor dem Verfassungsgericht stehen an bzw. bevor.

- Stand 15.06.2011 -



RA Prof. Dr. Christian Schertz nimmt den Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurück und verzichtet auf die Rechte aus der e.V.

LG Berlin
27 O 129/09
19.07.2011

Der Vorwurf, dass RA Prof. Dr. Christian Schertz in seinen Schriftsätzen etc. falsche Tatsachenbehauptungen vorträgt, selbst jedoch wegen kleinsten Fehlern klagt, ist als Meinungsäußerung erlaubt.

102



LG Hamburg
27 O 196/10
06.05.11

Rechtsanwalt aus Köln darf Schälike aus Hamburg gegen Prof. Dr. Christian Schertz vertreten. Schertz hat die Reisekosten des Kölner Anwalts zu tragen

101



Veröffentlichung der EV 27 O 1306/08 erlaubt

LG Berlin
27 O 112/09
05.05.11

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Schertz verzichtet auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung vom 05. Februar 2009

100



LG Berlin
27 O 381/10
28.04.11

Der Vorwurf, dass RA Prof. Dr. Christian Schertz in seinen Schriftsätzen etc. falsche Tatsachenbehauptungen vorträgt, selbst jedoch wegen kleinsten Fehlern klagt, ist als Meinungsäußerung erlaubt.



Einstweilige Verfügung von RA Prof. Dr. Christian Schertz

LG Hamburg
308 O 625/08
am 27.04.11
aufgehoben

Klage im Hauptsacheverfahren

LG Hamburg
308 O 343/09
am 27.05.11
zurückgewiesen.

99 Konsequente Klatsche für den Jauch-Anwalt : Veröffentlichung von Teilen eines Schertz-Interviews erlaubt.

97, 98



Antrag von Prof. Dr. Christian Schertz auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

LG München I
25 O 3832/11
 03.03.11
 OLG München
18 W 539/11
 08.04.11

Die [Presseerklärung](#) enthält keine unwahren Tatsachen, ist auch keine Schmähdikritik. Die örtliche Zuständigkeit wird bezweifelt.

95, 96



Klage im Hauptsacheverfahren zurückgewiesen.

LG Berlin
27 O 665/09
 20.01.2011.

Konsequente Klatsche für den Grönemeyer-Anwalt : Kleine Episode - Gespräch mit dem Kläger nach der Christiansen-Verhandlung - ist für die Öffentlichkeit von Interesse .

94



Jauch-Anwalt Schertz zieht seinen Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung 27 O 285/09 zurück.

LG Berlin
27 O 285/09

vom 19.03.2009 aufgehoben.

Unangenehme Klatsche: Dr. Christian Schertz verliert erneut gegen einen Justizkritiker: Veröffentlichung der Stalker-EV erlaubt. Nicht mal die Stasi hat es versucht, Rolf Schälike Gewaltbereitschaft anzudichten und zu kriminalisieren, ist ein erlaubte Meinungsäußerung.

93



Joschka Fischer-Anwalt Schertz zieht seinen Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung 27 O 284/09 zurück.

LG Berlin
27 O 284/09

vom 19.03.2009 aufgehoben.

Unvermeidbare Klatsche: Kleine Episode nach der Verhandlung Pausengespräch mit dem Kläger darf veröffentlicht werden

92



Jauch-Anwalt Schertz zieht seinen Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung 27 O 83/09 zurück.

LG Berlin
27 O 83/09

vom 27.01.2009 aufgehoben.

Süße Klatsche: Dr. Christian Schertz verliert erneut gegen einen Justizkritiker:

Veröffentlichung gewonnener Verfahren 308 O 625/08 und 308 O 645/08 erlaubt.

91



Joschka Fischer-Anwalt Schertz zieht seinen Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung 27 O 299/09 zurück.

LG Berlin
27 O 299/09

vom 24.03.2009 aufgehoben.

Bittere Klatsche: Dr. Christian Schertz verliert erneut gegen den Buskeismus-Betreiber

Veröffentlichung der [Weihnachtskarte](#) und einer der [e-Mail](#) vom 25.02.2009 an den Zensor erlaubt.

90



Schrepp-Anwalt Schertz zieht seinen Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung 27 O 1256/08 zurück.

LG Berlin
27 O 1256/08

vom 02.12.2008 aufgehoben.

Herbe Klatsche: Dr. Christian Schertz verliert gegen einen Nichtjuristen.

Google-Bilder/Fotos von Schertz nicht geschützt; Texte zu Vater Schertz dürfen veröffentlicht werden.

89



Christiansen-Anwalt Schertz zieht seinen Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung 27 O 1237/08 zurück.

LG Berlin
27 O 1237/08

vom 08.11.2008 aufgehoben.

Harte Klatsche: Dr. Christian Schertz verliert als Zensor. Vater Georg Schertz spielte mit dem Nachbarssohn von Goebbels. Das ist kein Geheimnis; Karikatur Verbrecherduo zulässig;

Schertz-Bildniss/Foto darf im Frame veröffentlicht werden.

88



Promiimperator Schertz zieht die Berufung gegen das Urteil [308 O 645/08](#) zurück.

OLG Hamburg
5 U 89/09

02.02.2011

Riesenkoller: [Scherzartikel](#) vom HansOLG verrissen. Lebenslauf erreicht keine schwindelnden Höhen wegen banaler Strukturierung.

87



Klage im Hautsacheverfahren

LG Hamburg
325 O 196/10

am 28.01.2011

[zurückgewiesen.](#)

Veröffentlichung gewonnener Verfahren 27 O 1207/09, 27 O 130/09, 27 O 11/09, 9 W 33/09, 27 O 1305/09, 9 W 39/09, 27 J 300/09, 9 W 81/09 erlaubt.

86



Klage auf Zahlung der außergerichtlichen Kosten in Höhe von 2.038,14 EUR zurückgewiesen.

LG Berlin
27 O 540/09
21.01.2011



Klage im Hauptsachverfahren

LG Berlin
27 O 787/09

hat Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz am 19.01.10 zurückgenommen.
Veröffentlichung der Stalker-EV. Nicht mal Stasi hat versucht, Schälke zu kriminalisieren

84

85



Klage im Hauptsachverfahren des Rechtsanwalts Dr. Christian Schertz zur einstweiligen Verfügung

LG Berlin
27 O 83/09

zurückgewiesen.

Veröffentlichung der Beschlüsse 308 O 645/08 und 308 O 625/08

82



Klage im Hauptsachverfahren des Rechtsanwalts Dr. Christian Schertz zur einstweiligen Verfügung

LG Berlin
27 O 299/09

zurückgewiesen.

Veröffentlichung der [Weihnachtskarte](#) und des e-Mails vom 25.02.09

83



Klage im Hauptsachverfahren des Rechtsanwalts Dr. Christian Schertz zur einstweiligen Verfügung

LG Berlin
27 O 1237/08

zurückgewiesen.

Bildnis Christian Schertz; Vater von Christian Schertz und Sohn von Goebbels; Karrikatur
Nicht mal die Stasi hat es versucht,

80



Klage im Hauptsachverfahren des Rechtsanwalts Dr. Christian Schertz zur einstweiligen Verfügung

LG Berlin
27 O 1256/08

zurückgewiesen.

Google-Bilder Christian Schertz; Veröffentlichung der EV 27 O 1237/08

81



Antrag auf Erlass der Einstweiligen Verfügung v. 22.06.09

LG Berlin
27 O 647/09

hat Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz am 12.01.10
zurückgenommen.

Veröffentlichung und Verlinkung von Entscheidungen
27 O 11/09, 9 W 33/09; 27 O 1305/08, 9 W 39/09, 27 O
300/09, 9 W 81/09 ist nun erlaubt

78



Klage im Hauptsachverfahren

LG Berlin
27 O 624/09

hat Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz am 19.01.10
zurückgenommen.

Meldung über die Stalker-Verhandlung

79



Antrag auf Erlass der Einstweiligen Verfügung v. 09.06.09

LG Berlin
27 O 605/09

hat Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz am 12.01.10
zurückgenommen.

Veröffentlichung der Ordnungsmittelentscheidungen
27 O 1207/08 und 27 O 130/09 ist nun erlaubt

77



Streitwertverfahren

Streitwertbeschwerde von RA Dr. Schertz wegen
angeblich zu hohem Streitwert zurückgewiesen

KG Berlin
10 W 48/10
02.06.10

Geiz ist geil!

Klappt aber nicht immer



Protokollberichtigung

wird das Protokoll v. 01.06.10 dahingehend berichtigt, dass
der Kläger Dr. Christian Schertz den Beklagten als "wirr"
bezeichnet hat, deutsch könne er auch nicht, und daraufhin
der Beklagte seine Erklärung, dass der Kläger xxxx sei und
dass er wisse, dass der Kläger xxxx usw. abgegeben habe.

LG Berlin
27 O 540/09
09.11.10

Die Gegenvorstellung des Klägers, er habe lediglich darauf
hingewiesen, dass er den Beklagten schlecht verstehe, gibt
keine Veranlassung, den Beschluss v. 09.11.10 zu ändern.

Der Kläger hat sich sinngemäß so geäußert, wie in
dem Beschluss wiedergegeben.

LG Berlin
27 O 540/09
30.11.10

Lügen haben kurze Beine

73

74,75



Die Einstweilige Verfügung [LG Berlin 27 O 527/09](#) vom 14.05.2009, mit welcher Richter Mauck, Richterinnen Becker und Kuhnert die Veröffentlichung und Verbreitung dieses Bildes in Bezug auf den Kläger Dr. Christian Schertz verboten hatten ist aufgehoben.

Das Urteil des [AG Charlottenburg](#) vom 28.04.2009, Az. [216 C 1001/09](#) darf ebenfalls veröffentlicht und verbreitet werden

Am 05.11.10 nahm Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz den Antrag auf Erlass dieser einstweiligen Verfügung zurück

72



⁰ In der [Liste Dreijahresbilanz](#) darf Dr. Christian Schertz als Kläger namentlich genannt werden
Verfügungsverfahren

Antrag auf Erlass der Einstweiligen Verfügung v. 17.03.09

[LG Berlin](#)

[27 O 268/09](#)

am 05.11.10

zurückgenommen.

71



Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Bildes in Bezug auf den Kläger Dr. Christian Schertz konnte nicht verboten werden.
 Das Urteil des AG Charlottenburg vom 28.04.2009, Az. 216 C 1001/09 darf auch Rolf Schälike veröffentlichen
 Landgericht Köln
28 O 332/10
 13.10.10

67



Äußerungsverfahren
 Berufung des Creme de la Creme Anwalts Dominik
 Höch gegen das schöne Urteil LG Berlin 27 O 705/09
 vom 20. Oktober 2009

65 13.10.10



In der Liste Dreijahresbilanz darf Dr. Christian Schertz
 als Kläger namentlich genannt werden
 Hauptsacheverfahren
 Landgericht Köln
28 O 300/10

66

Noch eine Klatsche wegen >Missbrauch des fliegenden Gerichtsstandes



4 Befangenheitsanträge von RA Dr. Christian Schertz gegen die Richter der Berliner Zensurkammer wurden vom Langgericht und dem Kammergericht zurückgewiesen.

9 neue schöne Entscheidungen

LG Berlin

KG Berlin

27 O 665/09

15 W 50/10

27 O 787/09

15 W 512/10

27 O 624/09

15 W 43/10

27 O 540/09

15 W 52/10

27 O 381/10

15 W 79/10

55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64

"Fünf Klatschen in einer Woche"



Dr. Christian Schertz / Schälike

Antrag auf Erlass einer [einstweiligen Verfügung](#)

LG Köln

28 O 254/10

hat das LG Köln am 31.05.2010 zurückgewiesen

Der Antragsteller ist des eingelegten Rechtsmittels verlustig geworden

OLG Köln

15 W 39/10

09. August 2010

OLG Köln, [Beschluss](#)

50, 51

**Namensnennung des Rechtsanwalts
Dr. Christian Schertz in einem
Verhandlungsbericht**

Landgerichte Berlin
Pressekammer
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Berlin, den 23. 06.2010

**In Sachen
Schertz Bergmann / Schällike**

LG Berlin
27 O 697/09

nehmen wir unseren Ordnungsmittelantrag vom 10.03.2010
zurück

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.
Dominik Höch
Rechtsanwalt

48

**Namensnennung des Rechtsanwalts
Dr. Christian Schertz in einem
Verhandlungsbericht**

Landgerichte Berlin
Pressekammer
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Berlin, den 02. 08.2010

**In Sachen
Schertz Bergmann / Schällike**

LG Berlin
27 O 697/09

hat die Antragstellerin und Gläubigerin nach Verzicht auf die
Rechte aus der [einstweiligen Verfügung](#) die Kosten ... des
Anordnungsverfahrens nach einem Wert von 6.000 € zu tragen.
Mauck Dr. Borgmann Becker

49

46



Urheberrechtsverfahren

Kanzlei Schertz Bergmann verliert für ihren Mandanten
Rechtsanwalt Dominik Höch. Es ging um das Antragschreiben. Der
klagende Rechtsanwalt meinte, seine trickreichen Antragschreiben
seien urheberrechtlich geschützt. Das Landgericht sah es anders.

LG Köln
28 O 721/09
07. Juli 2010

47



Äußerungsverfahren

Klage einer Anwaltskanzlei wird abgewiesen:
Namensnennung des Klägers erlaubt.

LG Berlin 21.01.2010
27 O 938/09

Die Berufung - 10 U 26/10 - nahm der Kläger nach
Hinweis des Senats am 15.06.10 zurück

Die Beschwerde gegen den
Kostenfestsetzungsbeschluss nahm der Kläger am
22.09.10 zurück

43, 44



Äußerungsverfahren

Klage eines Creme de la Creme Anwalts wird
abgewiesen:

Namensnennung des Anwalts erlaubt.

LG Berlin 21.01.2010

27 O 822/09

[Urteil](#)

45



325 O 307/09

Antrag eines Anwalts auf Erlass einer Verfügung in eigener Sache wegen Bedenken des Richters am 01. September 2009 zurückgenommen.



325 O 324/09

Beschluss v. 21.09.2009
Antrag eines Anwalts auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in eigener Sache zurückgewiesen
Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen.
Einspruch beim OLG **7 W 110/09** zurückgenommen.

41

42



Urheberrechtsverfahren

Antrag eines Anwalts auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in eigener Sache beim LG Berlin zurückgezogen

Beim LG Köln als Zensurnomade 1:1 erneut beantragt und EV erhalten.

LG Berlin

15 O 345/09

September 2009

39



Äußerungsverfahren

Klage eines Creme de la Creme Anwalts zurückgewiesen

LG Berlin

27 O 705/09

20. Oktober 2009

40



Einstweilige Verfügung eines Creme de la Creme Anwalts wegen unvollständiger Zustellung aufgehoben

LG Berlin

27 O 482/09

29. September 2009

38



3

Äußerungsverfahren

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
zurückgewiesen

Veröffentlichung dieser Entscheidung verboten

LG Berlin

27 O 300/09

31. März 2009

-> KG Berlin

9 W 91/09

25. Mai 2009

34, 35

Ordnungsmittelverfahren

28 O 361/08

12. Mai 2009

Ordnungsmittelantrag

zurückgewiesen

-> Informationen zum gewonnenen Beschluss
allerdings verboten

1. Halbjahr 2009 27 O 553/08

15 W 32/09

19.06.09

Sofortige Beschwerde zurückgewiesen

28, 29

Ordnungsmittelverfahren

Ordnungsmittelantrag zurückgewiesen

-> LG Berlin

27 O 1207/08

19. Mai 2009

9 W 133/09

24. Juli 2009

30, 31

27



Urheberrechts-Verfahren
Framing

Einstweilige Verfügung aufgehoben

-> LG Hamburg
308 O 645/08

13. März 2009

23

Bild an dieser Stelle verboten !!

Verlinkung auf eigene Seite mit dem gewonnenen Urteil verboten

aufgehobener Stalking-Beschluss

16. März 2009

-> AG Berlin-Charlottenburg

216 O 1001/09

28. April 2009

Stalking-EV aufgehoben

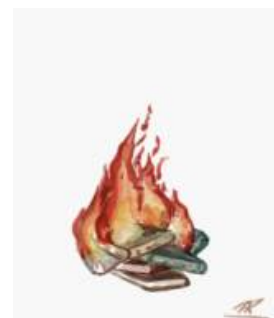
-> Landgericht Berlin

86 S 6/10

17. März.2010

Berufung wurde zurückgewiesen

24, 25



Äußerungsverfahren
Buskeismus-Zeitung

Einstweilige Verfügung aufgehoben

-> LG Berlin

27 O 1215/08

10. Februar 2009

-> KG Berlin

10 U 26/09

03. September 2009

Kläger folgte dem Rat des KG und nahm die Berufung zurück. Muss natürlich alle Kosten tragen



Äußerungsverfahren

Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung
wegen eines Verhandlungsberichts - Kläger Hugo
Egon balder - zurückgewiesen

LG Berlin
27 O 1305/08
20. Januar 2009
-> KG Berlin
9 W 39/09
20. Februar 2009

17

15, 16



Ordnungsmittelverfahren

Ordnungsmittelantrag zurückgewiesen

Bildnis Verbrecherduo

-> LG Berlin
27 O 1237/08
15. Januar 2009
-> KG Berlin
9 W 32/09
18. Februar 2009

11, 12



Äußerungsverfahren

Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung
zurückgewiesen

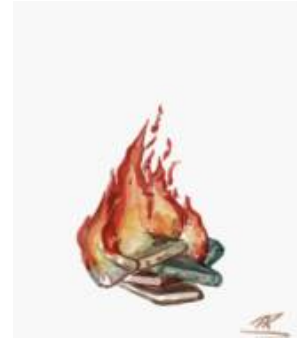
LG Berlin
27 O 11/09
15. Januar 2009
-> KG Berlin
9 W 33/09
18. Februar 2009

13, 14



Verzeichnis schwacher Verfahren
 Antrag auf Erlass einer e.V. abgewiesen
 LG Köln
 28 O 835/08
 14. Januar 2009
 OLG Köln
 15 W 11/09
 27. Februar 2009
 OLG Köln
 15 W 11/09
 31. März 2009
 Gegenvorstellung abgewiesen

6, 7, 8



Verzeichnis schwacher Verfahren
 Antrag auf Erlass einer e.V. abgewiesen
 LG Köln
 28 O 870/08
 21. Januar 2009
 OLG Köln
 15 W 12/09
 27. Februar 2009

9, 10



Urheberrechts-Verfahren
 Auflistung von Veröffentlichungen
 LG Hamburg
 308 O 627/08
 12. Dezember 2009
 4 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde
 auf Hinweis des Gerichts zurückgenommen

5



Presseerklärung

Dr. Christian Schertz hat in den letzten zwanzig Tagen gegen den Buskeismus-Betreiber in zehn Sachen verloren.

Zwei Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat Schertz am 10.01.2011 zurückgenommen - LG Bln **27 O 605/09** u. **29 O 647/09**.

Am **19.01.2011** hat dieser Anwalt zwei Klagen zurückgenommen - LG Bln **27 O 624/09** u. **27 O 787/09**

Am **20.01.2011** wurden fünf Klagen von Schertz zurückgewiesen - LG Bln **27 O 665/09** u. **27 O 540/09**

Am **28.01.2011** wurde verkündet, dass eine Schertz-Klage zurückgewiesen wurde. LG HH **325 O 196/10**



Das interessanteste Urteil **27 O 540/09** ist das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens zu fünf einstweiligen Verfügungen. Vier Klagen wurden zurückgewiesen. Nur eine Klage wurde bestätigt. Der Buskeismus-Betreiber wurde wegen seiner Weihnachtsgeschichte allerdings zu 6.000,00 € Geldentschädigung verurteilt. Schertz besteht auf der Mitteilung dieser Tatsache.

Der Kläger Dr. Christian Schertz hatte sich "erkannt" als der Vortragende einer fiktiven Vorlesung am "Tag des offenen Wortes". Wir werden in Berufung gehen.

Schertz geht gegen die zurückgewiesenen Klagen ebenfalls in Berufung, erklärte sein Prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt Dominik Höch.

Da in dem Urteil **27 O 540/09** auch die verbotene "Weihnachtsgeschichte" enthalten ist, welche zu der Geldentschädigung führte, kann das Urteil vom Buskeismus-Betreiber nicht veröffentlicht werden, ohne gegen das Urteil und die bestehende EV zu verstoßen. Zensur eben seitens der deutschen Zensurbehörde in Form der Zensurkammern in Hamburg, Berlin und anderswo.

Im Urteil **27 O 540/09** sind allerdings viel interessante und wichtige Grundsätze zur Pressefreiheit enthalten, die der vorsitzende Richter Mauck populär formuliert hat, u.a. zur erlaubten Veröffentlichung von Photos Prominenter, speziell von Dr. Christian Schertz. Über die Stasierfahrungen und die Nazizeit darf man ebenfalls schreiben, ohne zugleich von den Zensoren untergejubelt zu bekommen, man werfe den heutigen fragwürdigen und umstrittenen Gestalten Handeln nach Stasi- und Nazimanager vor, diese würden genau so tätig sein, wie die Stasi- und Naziverbrecher.

Das Urteil ist 32 Seiten lang und dürfte die Juristen interessieren.

Nebenbei bemerkt, das nebenstehende Bild der russischen Malerin Lida Kogan wurde nicht verboten, auch nicht in der Form, wie der Buskeismus-Betreiber es im Text zu Vater Schertz und RA Dr. Christian Schertz gebrauchte.

All diese kleinen Siege nähren Hoffnung auf mehr Öffentlichkeit, mehr Transparenz im Journalismus, der Kunst und wissenschaftlicher Arbeit. Anwälte dürfen ins Licht der öffentlichen Kritik gebracht werden. Die Geheimzensur und deren Vertreter erlitten eine Schlappe.

02.02.2011: Drei Tage später, am 02.02.2011 nahm der Klägervorteiler RA Dominik Höch für die Kanzlei Schertz Bergmann die Berufung - Az. **5 U 89/09** - gegen dass verlorene Urteil **308 O 645/08** zurück. Der Lebenslauf von Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz ist urheberrechtlich nicht geschützt.

Lebenslauf von Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz ist urheberrechtlich nicht geschützt.



Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Karikatur, auf der ein Richter mit Sprechblase „Du kleiner Schwindler!“ mit einem Messer auf eine andere Figur zeige, werde auf seiner Internetseite nur noch im Zusammenhang mit dem unter Mr. 76 geschilderten Verfahren gezeigt; in den übrigen Fällen habe er sie gelöscht. Der Kläger bestreitet dies mit Nichtwissen.

Der Beklagte bezweifelt die Prozessfähigkeit des Klägers. Dieser habe in den Jahren 2008 von dem Beklagten ca. 51.000,00 EUR erstreiten können, zugleich aber hätten der Kläger und „seine Mitstreiter im System Schertz & Co.“ in den gegen den Beklagten gerichteten Verfahren Rechtsanwalts- und Gerichtskosten von ca. 105.000,00 EUR zahlen müssen. Daraus ergebe sich, dass bei dem Kläger der seltene Fall der „querulatorischen Prozesssucht“ vorliege.

Der Beklagte hält weiter den Antrag zu a) bereits für unzulässig, da sich aus ihm nicht klar ergebe, was genau verboten werden soll. Überdies seien hinsichtlich einiger Teile der beanstandeten Unterseite Unterlassungsansprüche bereits rechtskräftig verneint worden, hinsichtlich anderer Teile seien noch Verfahren anhängig. Die den Rechtsanwalt Höch betreffenden Äußerungen könnten ohnehin nicht von einem Verbot zugunsten des Klägers umfasst sein.

Im Übrigen werde der Kläger durch, die Veröffentlichungen des Beklagten nicht an den Pranger gestellt. Eine Prangerwirkung ergebe sich insbesondere nicht daraus, dass fast nur der Kläger als Gegner des Beklagten auf der Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ auftauche. Dies sei vielmehr darauf zurückzuführen, dass der Kläger den Beklagten in besonderem Ausmaße mit Klagen und Anträgen auf Erlass einstweiliger Verfügungen überzogen habe.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere mangelt es weder an der Prozessfähigkeit des Klägers (unten 1.), noch ist der Klageantrag zu a) unbestimmt (unten 2.), noch steht der Klage eine anderweitige Rechtshängigkeit oder Rechtskraft entgegen (unten 3.).

1. Das Vorliegen der Prozessfähigkeit und der weiteren Prozessvoraussetzungen prüft das Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen, § 56 Abs. 1 ZPO. Dies bedeutet indessen nicht, dass das Gericht von sich aus die zur Beurteilung der Prozessfähigkeit erforderlichen Tatsachen zu ermitteln und aufzuklären hat. Vielmehr setzt die Pflicht zur Überprüfung der Prozessfähigkeit erst dann ein, wenn hinreichende Anhaltspunkte für ihr Fehlen vorliegen (BGH MJW 2004, 2523, 2524). Solche Anhaltspunkte sind hier nicht vorhanden. Sie sind insbesondere nicht schon darin zu erblicken, dass der Kläger eine Vielzahl von Verfahren gegen den Beklagten angestrengt hat, von denen er nur einen Teil gewonnen hat. Es ist jedermann unbenommen, gerichtliche Verfahren unabhängig von ihren Erfolgsaussichten anhängig zu machen. So steht es auch dem Kläger frei, seines Erachtens unzulässige Äußerungen des Beklagten anzugreifen, zumal sich aus dem Verlauf der bisher zwischen dem Kläger und dem Beklagten geführten Rechtsstreitigkeiten nichts für die Erfolgsaussichten des hiesigen Verfahrens ableiten lässt.

2. Der Klageantrag zu a) ist auch nicht unbestimmt. Aus ihm ergibt sich ohne Weiteres, dass der Kläger das Verbot der beanstandeten Äußerungen und Abbildungen in ihrer Gesamtheit in der Form begehrt, wie sie die in die Klageanträge eingefügten Ausdrücke der Internetseite des Beklagten wiedergeben. Wenn es insoweit noch einer Klarstellung bedürfte, so findet sich diese in der Klagebegründung und in der Replik des Klägers vom 13.10.2011, die zur Auslegung der Anträge mit heranzuziehen sind. Der Klagebegründung lässt sich auf S. 21 entnehmen, dass der Kläger „hinsichtlich beider Darstellungen“ einen Unterlassungsanspruch wegen einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts für gegeben hält. Damit können nach Lage der Dinge nur die beiden Unterseiten in der Form, wie sie in den Klageanträgen zu a) und b) abgebildet werden, in ihrer Gesamtheit gemeint sein. Dies hat der Kläger in seiner Replik vom 13.10.2011 noch einmal bekräftigt.

3. Der Klage stehen auch keine rechtskräftigen Entscheidungen oder die anderweitige Rechtshängigkeit hinsichtlich einzelner der beanstandeten Abbildungen und Äußerungen entgegen. Selbst wenn eine derartige anderweitige Rechtskraft oder Rechtshängigkeit bestehen sollte, wozu nicht im Einzelnen vorgetragen ist, liegt hier ein anderer Streitgegenstand vor. Denn Gegenstand der Klage ist, wie erörtert, die Zulässigkeit der Veröffentlichung der beiden beanstandeten Unterseiten jeweils im Ganzen. Diese kann rechtlich anders zu beurteilen sein als die Zulässigkeit der einzelnen Bestandteile der Unterseiten,

Ob dem Beklagten in einem von dem Kläger angestrengten Verfahren auch Äußerungen über Rechtsanwalt Höch verboten werden können, ist eine Frage der Begründetheit der Klage.

II. An dieser fehlt es allerdings insgesamt. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen den Beklagten aus einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, §§ 823, 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, weder hinsichtlich der Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ (unten 1.) noch hinsichtlich der „Presseerklärung“ (unten 2.) zu.

1. Dass die Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ unwahre Tatsachenbehauptungen enthielte, macht der Kläger nicht geltend. Er leitet eine unwahre Tatsachenbehauptung auch nicht aus dem Umstand her, dass der Beklagte allein ihm günstige Urteile mitteilt, ohne zugleich auf Rechtsstreitigkeiten hinzuweisen, die er gegen den Kläger verloren hat. Für eine solche Bewertung als unwahre Tatsachenbehauptung fehlte es auch an hinreichendem Vortrag, welche und wie viele Prozesse der Beklagte gegen den Kläger verloren hat und warum das Verschweigen dieser Prozesse der - unbestritten für sich genommen richtigen - Behauptung, dass er die mitgeteilten Entscheidungen jedenfalls gewonnen hat, ein anderes Gewicht geben soll.

Der Kläger leitet vielmehr aus dem Umstand, dass der Beklagte die gegen den Kläger verlorenen Prozesse nicht mitteilt, ferner daraus, dass der Beklagte die den Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegenden Gegenstände nicht erörtert und schließlich Karikaturen veröffentlicht, in denen der Kläger sich wieder erkennt, eine Prangerwirkung der Unterseite ab. Eine solche Prangerwirkung ist hier allerdings nicht anzunehmen.

Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten. Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden. Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat. Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich

berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (BGH NJW 2007, 888, Tz. 18 m. w. Nachw.).

Eine solche Prangerwirkung wird von der Rechtsprechung dann erwogen, wenn ein - nach Auffassung des Äußernden - beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich dies schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt, vor allem dann, wenn eine Einzelperson aus der Vielzahl derjenigen, die das vom Äußernden kritisierte Verhalten gezeigt haben, herausgehoben wird, um die Kritik des als negativ bewerteten Geschehens durch Personalisierung zu verdeutlichen. Dabei kann die Anprangerung dazu führen, dass die regelmäßig zulässige Äußerung einer wahren Tatsache aus der Sozialsphäre im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen ist. Diese Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG NJW 2010, 1587, Tz. 25 m. w. Nachw. - *Unterlassungsanspruch*). Die Annahme einer Anprangerung setzt allerdings voraus, dass das berichtete Verhalten des Klägers ein schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittspublikums oder wesentlicher Teile desselben nach sich ziehen könnte (BVerfG.a. a. O., Tz. 28).

Danach liegt hier eine Prangerwirkung nicht vor.

Die Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ ist schon deshalb nicht geeignet, ein schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittspublikums über den Kläger nach sich zu ziehen, weil nicht zu erwarten ist, dass ein breiteres Publikum überhaupt von dieser Seite Kenntnis nimmt. Die hier gegebenen Informationen sind nämlich für einen nicht mit dem Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten vertrauten Leser kaum verständlich. Es ist auch zweifelhaft, ob ein unbefangener Leser die Seite nach ihrem Erscheinungsbild und dem dargebotenen Inhalt überhaupt ernst nehmen wird. Dies gilt zumal für die Karikaturen, die weder von besonderer künstlerischer Eigenart noch über die Maßen geistreich sind.

Aber auch hiervon abgesehen geht von der beanstandeten Unterseite eine Prangerwirkung nicht aus.

Hinsichtlich der von dem Beklagten unter den Nummern 5 bis 18, 21 bis 25, 28 bis 31, 34, 35, 38 bis 45, 84, 86 und 94 aufgeführten Verfahren ist schon nicht erkennbar, inwieweit der Kläger hierdurch beeinträchtigt sein könnte. Es ist nämlich für den unbefangenen Leser nicht erkennbar, ob der Kläger oder seine Kanzlei an diesen Verfahren überhaupt beteiligt waren. Zum Teil erwähnt der Beklagte andere Rechtsanwälte, überwiegend aber nennt er überhaupt keine Namen, sondern verwendet allgemeine Bezeichnungen wie „ein Creme de la Creme Anwalt“, „eine Anwaltskanzlei“

oder „ein Anwalt“ oder teilt gar nur die gerichtlichen Aktenzeichen mit. Ob in diesen Fällen der Kläger involviert war, kann - außer ggf. einem kleinen eingeweihten Kreis - nur dieser selbst wissen.

Aber auch bei den anderen Verfahren, die der Beklagte unter ausdrücklicher Namensnennung des Klägers aufführt, geht es dem Beklagten nicht in erster Linie um die Herabsetzung des Klägers. Die deutliche Wortwahl und der teilweise polemische Ton seiner Äußerungen fallen unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Der Beklagte kritisiert das berufliche Verhalten des Klägers und tritt damit in den Meinungskampf ein, den der Kläger hier durch die Vielzahl der gegen den Beklagten eingeleiteten Verfahren eröffnet hat. Dabei hält der Beklagte sich im Rahmen sachlicher Auseinandersetzung. Der Kläger wird nicht ausschließlich als Person und ohne Bezug zur Sache angegriffen. Vielmehr nennt der Beklagte eine Vielzahl von Gerichtsverfahren, die der Kläger gegen ihn verloren hat, und teilt auch Näheres zum Inhalt dieser Verfahren mit.

Dass auf der Unterseite „102 schöne Entscheidungen¹“ in erster Linie der Kläger als Gegner des Beklagten in Erscheinung tritt, hat seinen Hintergrund, was unbestritten geblieben ist, schlicht in dem Umstand, dass der Kläger in besonderem Umfang gerichtliche Verfahren gegen den Beklagten angestrengt hat und mit diesen vielfach unterlegen ist. Demnach ist es auch offensichtlich nicht so, dass der Beklagte aus einer Vielzahl von Personen, die sich seiner Meinung nach kritikwürdig verhalten, gerade den Kläger herausgegriffen und nachgerade an den Pranger gestellt hätte.

Die Kammer vermag auch nicht zu erkennen, dass die beanstandeten Karikaturen zweifelsfrei den Kläger darstellen würden. Eine solche Erkennbarkeit ergibt sich optisch schon deshalb nicht, weil die dargestellten Figuren miteinander keinerlei Ähnlichkeit aufweisen, vielmehr jeweils völlig unterschiedlich aussehende Gesichter tragen, so dass auch ein Leser, der den Kläger nicht von Angesicht kennt, nicht auf die Idee kommen würde, die Karikaturen zeigten allesamt den Kläger.

Hinsichtlich der Karikatur, die zwei ineinander verschlungene schlangenähnliche Wesen zeigt, hat die Kammer bereits in einem früheren Verfahren zum Aktenzeichen 27 O 540/09 klargestellt, dass sie einen Bezug oder eine Schmähung des Klägers darin nicht zu erkennen vermag. Im dortigen Verfahren hat die Kammer ausgeführt:

[Bei den Wesen] „handelt es sich erkennbar um Phantasieprodukte. Schlangen sind darin nicht zu sehen, denn die dargestellten Wesen haben Hände und jedenfalls keine Schlangenköpfe. Auch das vom Kläger angegriffene Hakenkreuz findet sich nicht. Die ‚Waffe‘, die eines der dargestellten Phantasiegeschöpfe nutzt entspricht nicht dem Hakenkreuz, da

eines der Enden in eine andere" Richtung gedreht ist. Es ist auch für den unbefangenen Leser nicht deutlich, ob mit diesen Wesen tatsächlich lebende Personen dargestellt werden sollen. Darüber hinaus ist jedenfalls nicht erkennbar, dass, wenn eines der Wesen tatsächlich den Kläger darstellt, welches der beiden er sein soll. Was der Beklagte überhaupt mit der Darstellung zum Ausdruck bringen will, erschließt sich dem Betrachter nicht," (LG Berlin, Urteil vom 20.01.2011 - 27 O 540/09, UA S. 24).

Diese Ausführungen beanspruchen auch für die vorliegend angegriffenen Darstellungen des Beklagten Gültigkeit. Der Leser kann weder in einem der beiden schlangenartigen Wesen den Kläger erkennen, noch kann er überhaupt einen sinnvollen Zusammenhang zwischen der Karikatur und den von dem Beklagten aufgeführten Verfahren herstellen.

Auch in der Karikatur, auf dem eine mit Robe und Barett gekleidete Figur mit der Sprechblase „Du kleiner Schwindler!" mit einer Art Sichel auf eine andere Figur zeigt, vermag die Kammer den Kläger nicht zu erkennen; es kommt daher nicht darauf an, ob die Karikatur inzwischen tatsächlich, wie der Kläger behauptet, bis auf einen Fall von der Unterseite „102 schöne Entscheidungen" gelöscht worden ist. Eine Erkennbarkeit ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Zusammenhang, in den die Karikaturen gestellt sind. Das unter Nr. 78 aufgeführte Verfahren, über dem der Beklagte ebenfalls die Karikatur zeigt, ist unstreitig gar nicht von dem Kläger geführt worden. Im Übrigen schreibt der Beklagte zu den Verfahren, in deren Zusammenhang er diese Karikatur abbildet, unter anderem: „Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Schertz verzichtet auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung vom 05. Februar 2009", „Konsequente Klatsche für Grönemeyer-Anwalt: Kleine Episode - Gespräch mit dem Kläger nach der Christiansen-Verhandlung - ist für die Öffentlichkeit von Interesse", „Unvermeidbare Klatsche: Kleine Episode nach der Verhandlung / Pausengespräch mit dem Kläger darf veröffentlicht werden". In all diesen Fällen versteht der Leser schlicht nicht, was die Textblase „Du kleiner Schwindler" mit den konkreten Verfahren zu tun haben soll und was der Beklagte mit der Karikatur ausdrücken will. Hier an zwei Stellen schreibt der Beklagte: „Der Vorwurf, dass RA Prof. Dr. Christian Schertz in seinen Schriftsätzen etc. falsche Tatsachenbehauptungen vorträgt, selbst jedoch wegen kleinsten Fehlern klagt, ist als Meinungsäußerung erlaubt." Selbst in diesen beiden Fällen stellt der unbefangene Leser zwischen der Karikatur und dem Text keinen Zusammenhang in dem Sinne her, dass ein Richter den Kläger als Schwindler bezeichnet hätte oder dass der Beklagte unterstellen wollte, der Kläger sei ein Schwindler - was im Übrigen ebenfalls als Meinungsäußerung zunächst zulässig wäre.

Hinsichtlich der Figuren der „Schertzeline" und des Torsos mit der Sprechblase „Au! Au!" gilt, dass selbst wenn man aus dem Zusammenhang heraus den Kläger in diesen Figuren wieder erkennen

wollte - was zweifelhaft ist, weil beide Figuren überhaupt keine Ähnlichkeit miteinander aufweisen, - dies jedenfalls nicht zu der Annahme führt, dass die Kritik des Beklagten sich von der Sache löst und einzig und allein noch auf die Herabsetzung des Klägers abzielt. Denn in allen Fällen illustriert der Beklagte mit den Karikaturen Verfahren, die er gegen den Kläger gewonnen hat, und beschreibt überwiegend auch noch stichpunktartig den Gegenstand des jeweiligen Rechtsstreits,

In der Karikatur schließlich, die die Unterseite „102 schöne Entscheidungen“ einleitet, lässt sich schon deshalb nicht der Kläger erkennen, weil die Unterseite neben diesem auch noch weitere Prozessgegner des Beklagten aufführt, auf die die Karikatur in gleicher Weise passen könnte. Es ist im Übrigen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßstäbe auch nicht ersichtlich, inwieweit eine kritische Karikatur den Boden der Sachlichkeit verlassen soll, die einzig den Ärger einer Person darstellt, die gegen den Beklagten Gerichtsprozesse verloren hat. Die Äußerung „Grrrh“, selbst wenn sie dem Kläger in den Mund gelegt sein sollte, ist auch kein unverständlicher Laut, der geeignet wäre, das Ansehen des Klägers in den Augen des Durchschnittspublikums schwerwiegend herabzusetzen. Vielmehr versteht sich, dass die Äußerung „Grrrh“ in einer Karikatur schlicht Verärgerung symbolisieren, nicht aber unterstellen soll, der Kläger würde sich in der Wirklichkeit tatsächlich solcher Laute bedienen.

2. Auch hinsichtlich der „Presseerklärung“ rügt der Kläger keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern eine Prangerwirkung, die von dieser Unterseite ausgehe. Eine solche Prangerwirkung ist aber auch hier nicht zu erkennen.

Der Beklagte teilt lediglich in sachlicher Form mit, dass in kurzer Zeit eine größere Anzahl dem Kläger nachteiliger Entscheidungen ergangen sind. Das Verfahren vor dem Landgericht Berlin zu dem Aktenzeichen 27 O 540/09 erörtert der Beklagte näher und unterlässt es auch nicht mitzuteilen, dass der Kläger mit einem Teil der Klageanträge durchgedrungen ist. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, auf welche Weise diese - wahren - Mitteilungen ein schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittspublikums oder wesentlicher Teile desselben nach sich ziehen könnten.

Der Beklagte bezweckt mit der „Presseerklärung“ auch offensichtlich nicht die Herabsetzung der Person des Klägers. Er bedient sich nicht einmal besonders scharfer Formulierungen, sondern schildert in sachlicher Form den Ausgang verschiedener Rechtsstreitigkeiten, die der Kläger gegen den Beklagten angestrengt hat. Soweit der Beklagte mit Formulierungen wie „Zensoren“, „fragwürdige und umstrittene Gestalten“ und „Die Geheimzensur und deren Vertreter erlitten eine Schlappe“ Meinungen kundtut, verlassen diese nicht den Boden sachlicher Auseinandersetzung und sind daher nicht als Schmähkritik zu werten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 289 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Das Urteil war gem. § 709 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Mauck

Dr. Hagemeister

Dr. Dölliing